

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

11015 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT ZB6

> (+49 30) 18 580 0 TEL

FAX

(+49 30) 18 580 9525 poststelle@bmjv.bund.de

E-MAIL AKTENZEICHEN

ZB6-zu: 1451/6II - Z3 600/2021

DATUM

Berlin, 16. September 2021

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HER: Stellungnahmen zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von 2019

BEZUG: Ihr Antrag vom 16. August 2021

Sehr geehrte

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 16. August 2021 ergeht folgender

Bescheid:

- 1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
- 2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

L.

Mit E-Mail vom 16. August 2021 teilen Sie unter Bezugnahme auf das IFG mit, "mit dem bevorstehenden Ende der Legislaturperiode und dem vorläufigen Scheitern des Reformvorhabens haben sich die Gründe für Ihre initiale Ablehnung erledigt. Daher stelle ich meinen Antrag erneut:

SEITE 2 VON 4 bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von Mai 2019
(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Aenderung Geschlechtseint rag.html)

- Notizen, Protokolle, interne Kommunikation und sonstige Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum diese nicht mehr auf der Website öffentlich und transparent einsehbar sind."

11.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

III.

Der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG steht dem beantragten Informationszugang entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen behindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

Der Schutzgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG greift dann ein, wenn die Möglichkeit der Verletzung der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen hinreichend wahrscheinlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Herausgabe der Unterlagen steht § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG entgegen. Gefährdet ist der Beratungsprozess zwischen den Ressorts und der behördliche Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Die jetzige Gewährung des beantragten Informationszugangs zu den "Stellungnahmen zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Neuregelung des Geschlechtseintrags von Mai 2019" und zu den "Notizen, Protokolle[n], interne[r] Kommunikation und sonstige[n] Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum diese nicht mehr auf der Website öffentlich und transparent einsehbar sind" hat nachteilige

SEITE 3 VON 4

Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen im Hinblick auf laufende und künftige Ressortabstimmungen.

Eine Reform des Transsexuellengesetzes (TSG) ist verfassungsrechtlich geboten. Daher ist eine Reform auch in der kommenden Legislaturperiode zu erwarten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat bereits 2001 auf eine parlamentarische Anfrage den Reformbedarf ausdrücklich anerkannt.

Die bisher unveröffentlichten Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf enthalten Einschätzungen zu bestimmten Detailfragen (z. B. zum Inhalt und Umfang der Beratung, der Frage der Beratungsstruktur sowie der Frage der Einbeziehung von unter 14jährigen), die auch öffentlich stark umstritten sind. Der Referentenentwurf aus Mai 2019 unterliegt weiterhin einer fortlaufenden Anpassung. Der hierzu erforderliche Abstimmungsprozess sowie ein unbefangener und freier Meinungsaustausch inklusive einer offenen Meinungsbildung auf sämtlichen Ebenen einschließlich der Ressortebene wäre erheblich gefährdet, wenn die hierzu vorgenommenen Überlegungen bereits jetzt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden. Die Herausgabe der Stellungnahmen könnte künftige Kompromisse bei der Reform des TSG erschweren. Diese Prognoseentscheidung lässt sich aufgrund des bisherigen Verlaufs der Diskussionen und der von dem Thema ausgehenden Polarisierungswirkung treffen.

Daher ist der Vorgang nicht abgeschlossen. Auch das Ende der Legislaturperiode führt nicht stets dazu, dass ein Vorhaben der Bundesregierung abgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere

SEITE 4 VON 4 personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.